



Siedlungsentwässerungs- anlagenverordnung (des Zweckverbandes ARA)

vom 1. Oktober 2005

Inkrafttretung per 1. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1.1 Zweck	4
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	4
Art. 1.3 Geltungsbereich	4
Art. 1.4 Begriffe „öffentliche Gewässer“	4
Art. 1.5 Grundsatz	4
Art. 1.6. Abwasserbeseitigung	4
Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	5
Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5
Art. 1.7. Zuständigkeit	5
2. Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	5
Art. 2.2 Aufsicht	6
Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster	6
Art. 2.4 Unterhaltsplan	6
Art. 2.5 Kataster der Betriebe	6
Art. 2.6 Kläranlageverband	6
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	7
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	7
Art. 3.1.1 Ausführung	7
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	7
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	7
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	7
Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	7
Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht	8
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser	8
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	8
4. Öffentliche Siedlungsentwässerung	9
Art. 4.1 Umfang der Anlagen	9
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9

5. Private Abwasseranlagen	9
Art. 5.1 Anschlusspflicht	9
Art. 5.2 Baupflicht	10
Art. 5.3 Bewilligungen	10
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	10
Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	10
Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren	10
Art. 5.3.3.1 Gesuch	10
Art. 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen	11
Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung	11
Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
Art. 5.4 Bau / Baubeginn	12
Art. 5.5 Anschlussfrist	12
Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	12
Art. 5.7 Kontrollen	12
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	12
Art. 5.9 Unterhaltspflicht	13
Art. 5.10 Anpassung / Sanierung	13
Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde	13
Art. 5.12 Nachweise	13
Art. 5.13 Mehrere Eigentümer	14
6. Finanzierung und Kostentragung	14
Art. 6.1 Allgemein	14
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren	14
Art. 6.3 Abwassergebühren	14
Art. 6.4 Verwaltungsgebühren	14
7. Haftung	15
8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	15
Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	15
Art. 8.2 Rekursrecht	15
Art. 8.3 Strafbestimmungen	16
Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung	16
Art. 8.5 Inkrafttreten	16

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 1.3 Geltungsbereich

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG

1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
3. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 1.4 Begriffe „öffentliche Gewässer“

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 – 7 WWG

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 1.5 Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG

Art. 1.6. Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV

Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

1. Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

2. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Art. 1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Art. 1.7. Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO sind die Gemeinden zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ARA Pfungen.

Zusätzlich gelten für Dägerlen die Anschlussverträge mit der ARA-Seuzach und Gütighausen.

2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

1. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
2. Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten

und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 2.2 Aufsicht

1. Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
2. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht der Kläranlagekommission ARA Pfungen
3. Die Abwasseranlagen von Seuzach obliegen der Aufsicht der Werkbetriebe Seuzach und die Abwasseranlagen von Gütighausen der Politischen Gemeinde Thalheim a.d. Thur.

Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und der Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.6 Kläranlageverband

Vorliegende Verordnung gilt auch für die Verbandsanlagen des Zweckverbandes ARA Pfungen.

Zusätzlich gilt für Dägerlen diese Verordnung auch für die Anschlussverträge mit den Gemeinden Seuzach und Thalheim a.d. Thur.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung

1. Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
2. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
3. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
4. Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.
5. Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

1. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
2. Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
3. Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
4. Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
5. Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.
6. Direktanschlüsse an Verbandskanäle werden unter Mitwirkung der Verbandsverantwortlichen durch die betreffenden Gemeinden erteilt. Gebühren fallen der Gemeinde zu.
Die Gemeinde hat den Zweckverband ARA-Pfungen mit einer Kopie der Anschlussbewilligung zu orientieren.

Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1 Umfang der Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Einrichtungen des Zweckverbandes ARA Pfungen, welche die Gemeinde und der Zweckverband in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt haben (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).
2. Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1. Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen innerhalb des Baugebietes einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
2. Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.
3. Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt für die Gemeinde unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 5.2 Baupflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 5.3 Bewilligungen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht

1. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
2. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren

Art. 5.3.3.1 Gesuch

1. Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
2. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
3. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
4. Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Art. 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässerung von Betrieben.
8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 5.4 Bau / Baubeginn

1. Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
2. Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 5.7 Kontrollen

1. Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
2. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.
3. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
4. Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

1. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

2. Als Abschlusskontrolle kann die Gemeinde in der Baubewilligung für Abwasserleitungen eine Kanalfernsehaufnahme mit einem Zustandsprotokoll verlangen. Die aus der Abnahme entstehenden Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen.
3. Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 5.9 Unterhaltspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Gemeinde kann das Reinigen und die Kanalfernsehaufnahmen anordnen und in einem Unterhaltsplan regeln.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 5.12 Nachweise

1. Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

2. Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1 Allgemein

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG

1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
2. Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
3. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Art. 6.3 Abwassergebühren

Als Abwassergebühren werden Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren bezeichnet.

Art. 6.4 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

1. Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
2. Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
3. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 8.2 Rekursrecht

1. Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
2. Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
 - a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
 - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 8.5 Inkrafttreten

Gemeinde Dägerlen:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Gemeinde Dättlikon:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Gemeinde Hettlingen:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Gemeinde Neftenbach:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Gemeinde Pfungen:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.:

.....

genehmigt am:

.....

Diese Verordnung tritt auf den 1.10.2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Anhang

Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf des alte GSchG vom 8. Oktober 1971
und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der
Grundstückentwässerung

Herausgeber: VSA

Ausgabejahr: 1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen

Herausgeber: VSA

Ausgabejahr: 1995

SIA Norm 190 Ausgabe 2000 / SN 533 190

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werk-
stoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Ab-
nahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der betei-
ligten Fachleute, Überwachung.

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 2000 (gültig ab 1. Juli 2000)

Hinweis: Sie ersetzt die Empfehlung SIA V190, Ausgabe 1993.

SIA Norm 190.203 / SN EN 1610:1997

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 1998 (gültig ab 1. April 1998)

Hinweis: Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem natio-
nalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergän-
zung mit der Norm SIA 190, Ausgabe 2000.

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 1997

Glossar

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz, Kanton
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
EN	Europäische Norm